Version: 2.03.15

DA12010249-a



Departement für Bildug und Sicherheit Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär Kantonales Amt für Feuerwesen

VORGEHEN BEI BAUBEWILLIGUNGEN FESTLEGUNG DER NOTWENDIGEN QUALITÄTSSICHERUNGSSTUFEN (QSS) FÜR GEBÄUDE UND ANLAGEN

Ab dem 1.1.2015 muss für jede Baubewilligung die Qualitätssicherungsstufe (QSS) im Brandschutz festgelegt werden.

Die Einteilung der QSS wird vom Kantonalen Amt für Feuerwesen (KAF), als zuständige Brandschutzbehörde vorgenommen.

Je nach QSS <u>muss das Baugesuchsdossier ein Brandschutzkonzept, zusätzliche Rapporte</u> <u>und Brandschutzpläne enthalten. Diese dürfen nur von Personen mit anerkannter</u> <u>Ausbildung erstellt werden.</u>

Diese Anforderung stützt sich auf Art. 6, Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelement vom 18. November 1977 und Art. 1, Abs. 2 der Verordnung vom 12.12.2001. Die VKF-Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz / 11-15d" regelt die Formalitäten dieser Dokumente.

Die unten stehenden Tabellen helfen dem Anwender, die richtige QSS für sein Projekt festzulegen. Bestehen Zweifel bei der Einstufung von Objekten steht das Kantonale Amt für Feuerwesen zur Verfügung.

Es gibt 4 QSS. Diese legen die Bedingungen betreffend Projektorganisation, involvierter Personen und Dokumentationen fest.

Die QSS 1 ist jene mit den tiefsten Anforderungen, die QSS 4 jene mit den höchsten Anforderungen. Alle Bauprojekte werden einer QSS zugeordnet. Jedes Objekt muss mindestens die Anforderungen der QSS 1 einhalten. Die QSS 4 ist für die kantonale Brandschutzbehörde reserviert.

Die QSS wird je nach Zweckbestimmung, Geometrie (Höhe, Fläche), Nutzung und der besonderen Brandrisiken des Gebäudes festgelegt.

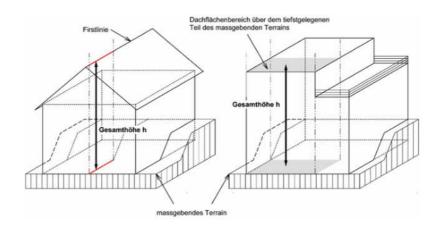
Geometrie des Gebäudes :

- a Gebäude mit geringer Höhe: Gesamthöhe maximal 11 m
- b Gebäude mit mittlerer Höhe: Gesamthöhe maximal 30 m
- c Hochhäuser: Gesamthöhe über 30 m
- d Gebäude mit geringen Abmessungen:
- Gebäude mit geringer Höhe
- maximal 2 Geschosse über Terrain
- maximal 1 Geschoss unter Terrain
- Summe aller Geschossflächen bis maximal 600 m²
- keine Nutzung für schlafende Personen, mit Ausnahme einer Wohnung
- keine Nutzung als Kinderkrippe
- Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss



Die Gesamthöhe des Bauwerks entspricht der grössten Höhe zwischen dem höchsten Punkt des Dachgebälkes senkrecht zum massgebenden Terrain. Der höchste Punkt des Daches bei Schrägdächern ist die First, der höchste Punkt bei Flachdächern ist der oberste Punkt des Flachdaches.

Technische Aufbauten, wie Liftaufbau, Treppenhaus, Lüftung, Rauchabzugskanäle oder Solarinstallationen können den Höchstpunkt des Daches überragen. Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sind anwendbar.



3.3 Qualitätssicherungsstufen (QSS) für bestimmte Nutzungen

3.3.1 Tabelle zur Bestimmung der QSS für Bauten und Anlagen mit bestimmten Nutzungen

Objektspezifisch kann die Brandschutzbehörde eine höhere oder tiefere QSS festlegen.

Gebäudehöhenkategorie Nutzung	Gebäude geringer Höhe	Gebäude mittlerer Höhe	Hochhäuser
Wohnen Büro Schule Parking (über Terrain, im 1. UG oder 2. UG) Landwirtschaft Industrie- und Gewerbe mit q bis 1'000 MJ/m²	1	1	2
 Beherbergungsbetriebe [b] und [c] Räume mit grosser Personenbelegung (> 300) Verkaufsgeschäfte Parking (unter Terrain im 3. UG oder tiefer) Industrie- und Gewerbe mit q über 1'000 MJ/m² Hochregallager 	2	2	3
Beherbergungsbetriebe [a] Bauten mit unbekannter Nutzung	2	3	3

Die kantonale Brandschutzbehörde kann ein bestimmtes Gebäude oder ein Teil des Gebäudes in einer höheren oder tieferen Qualitätssicherungsstufe klassifizieren.



Besondere Brandrisiken Ausdehnung, Bauweise, Brandlast	Gebäude geringer Höhe	Gebäude mittlerer Höhe	Hochhäuser
 Aussenwand: Bekleidungen und / oder Wärmedämmungen in Aussenwandbekleidungen mit brennbaren Bauprodukten 	1	2	[1]
Tragwerke oder brandabschnittsbildende Bauteile mit brennbaren Bauprodukten oder mit Kapselung	1	2	3
 Tragwerke oder brandabschnittsbildende Bauteile mit Brandschutz-Spritzputz oder mit dämmschichtbildenden Brandschutzsystemen Gefährliche Stoffe (brennbare Gase bis 1'000 kg; leichtbrennbare Flüssigkeiten bis 2'000 l; Pneulager bis 60 t; Feuerwerkskörper bis 300 kg; Stoffe, die im Brandfall eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen bis zur Störfallgrenze) Explosionsgefährdete Räume oder Zonen 		2	3
 Bauten mit Atrien Bauten mit Doppelfassade Brandabschnittsfläche über 7'200 m² Summe der Brandabschnittsfläche über 12'000 m² Nachweis unter Anwendung von Nachweisverfahren im Brandschutz (innerhalb eines Standardkonzeptes der Brandschutzvorschriften) Hoher Anteil an technischem und / oder betrieblichen Brandschutzmassnahmen Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekte unter Weiterführung der Nutzung bei Räumen mit grosser Personenbelegung (> 300) 	2	3	3
 Gefährliche Stoffe (brennbare Gase über 1'000 kg; leichtbrennbare Flüssigkeiten über 2'000 l; Pneulager über 60 t; Feuerwerkskörper über 300 kg; Stoffe, die im Brandfall eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar- stellen über der Störfallgrenze) 	3	[2]	[2]
Brandschutzkonzept unter Anwendung von Nachweis- verfahren im Brandschutz	3	3	3

^[1] Keine Anwendung gemäss der Brandschutzrichtlinie "Verwendung von Baustoffen".

Projektorganisation der einzelnen Qualitätssicherungsstufen

- In der QSS 1 nimmt üblicherweise der Gesamtleiter die Aufgaben des QS Verantwortlichen im Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
- In der QSS 2 nimmt ein **Brandschutzfachmann/frau VKF** oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung die Aufgaben des OS Verantwortlichen im Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- In der QSS 3 nimmt ein **Brandschutzexperte/in VKF** oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung die QS Verantwortung im Brandschutz wahr und ist für die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich.
- Die QSS 4 bleibt dem Kantonalen Amt für Feuerwesen (KAF) vorbehalten.



^[2] Ist objektspezifisch von der Brandschutzbehörde festzulegen.

Übergangsbestimmungen

Für den Nachweis der Qualifikation als QS Verantwortlichen Brandschutz gelten nach in Kraftsetzung, folgende Übergangsbestimmungen:

- 5 Jahre für die Anerkennung als Brandschutzfachmann/frau VKF
- 5 Jahre für die Anerkennung als Brandschutzexperte/in VKF

In der Zwischenzeit muss das vom KAF festgelegte Verfahren eingehalten werden.

Die entsprechenden Dokumente können auf folgendem Link eingesehen werden:

http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/Seiten/11-15 web.pdf

Das Kantonale Amt für Feuerwesen steht Ihnen für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

KANTONALES AMT FÜR FEUERWESEN Rue des Casernes 40 1950 SITTEN

> Tel.: 027 / 606 70 50 Fax: 027 / 606 70 54 E-mail: feuer@admin.vs.ch

